



Weisungen betreffend den Erwerb der R-Lizenz Dressur mittels Lizenzprüfung

Bei allen Personenbezeichnungen ist die weibliche Form mitgemeint.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Teilnahmebedingungen

Zugelassen sind alle Reiter, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Domizil haben sowie Schweizer Reiter mit Wohnsitz im Ausland und Inhaber eines Reiterbrevets oder einer Reitlizenz sind.

1.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über das Portal my.swiss-equestrian.ch. Gleichzeitig mit der Online-Anmeldung ist die Prüfungsgebühr gem. Gebührenordnung von Swiss Equestrian zu entrichten. Die Haftung bei Unfällen und jeglichen Schäden geht zu Lasten der Teilnehmer.

1.3 Prüfungsorte und -daten

Orte, Daten und Organisatoren aller Prüfungen werden auf info.swiss-equestrian.ch > [Ausbildung > Pferdesportler](#) veröffentlicht.

1.4 Anzug des Reiters

Gemäss Dressurreglement Swiss Equestrian.

1.5 Zäumung / Sattlung

Gemäss Dressurreglement Swiss Equestrian.
Der Sporenschutz für Pferde ist nicht erlaubt.

1.6 Pferde/Ponys

Pferde/Ponys müssen im Sportpferderegister von Swiss Equestrian registriert sein (aber nicht aktiviert).

Impfung gemäss Vorschriften von Swiss Equestrian. Der Pferdepass muss vorgewiesen werden.

Der Pferdepass wird vor der Reitprüfung durch den Lizenzrichter kontrolliert. Sofern ein Pferd nicht gemäss Swiss-Equestrian-Vorschrift geimpft ist, wird es nicht zur Prüfung zugelassen. Eine nachträgliche Bestätigung (per Fax, E-Mail etc.) wird nicht akzeptiert.

Am Tag der Lizenzprüfung darf das Pferd nur vom Kandidaten geritten werden. Dasselbe Pferd darf nicht zweimal am gleichen Tag an derselben Lizenzprüfung geritten werden.

1.7 Dopingkontrollen

Es können Dopingkontrollen bei Pferden und Kandidaten entsprechend den geltenden Vorschriften von Swiss Equestrian durchgeführt werden.

Ein positiver Dopingbefund bei einem Pferd und/oder Kandidaten hat automatisch zur Folge, dass die Lizenzprüfung als nicht bestanden gilt. Dopingvergehen werden überdies zur Beurteilung der Sanktionskommission gemeldet. Das Nicht-Erscheinen zur angeordneten Kontrolle wird wie ein positiver Dopingbefund behandelt.

1.8 Nicht-Bestehen der Prüfung

Wer die Lizenzprüfung nicht besteht, scheidet aus. Für die Prüfungswiederholung gilt eine Sperrfrist von 30 Tagen. Die Prüfungsgebühr ist erneut zu bezahlen.

1.9 Ordentliche Abmeldung von der Prüfung

Bei Abmeldung vor Prüfungsbeginn beim Organisator und bei Swiss Equestrian kann man die Lizenzprüfung für eine Gebühr von CHF 50.- an einem anderen Prüfungsort innerhalb von zwei Jahren nachholen.

1.10 Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Lizenzprüfung

Wer einer Lizenzprüfung unentschuldig fernbleibt, wird als nichtbestandene Lizenzprüfung bewertet.

2 Erwerbsbedingungen

2.1 Leistungsanforderungen

Prüfung	maximal mögliche Punktzahl	verlangte Punktzahl
Reitprüfung	350 Punkte	210 Punkte (60%)

2.2 Test Online

Test über my.swiss-equestrian.ch: E-Learning > Onlinetest für Dressurlizenz. Die Bestätigung des bestandenen Tests ist zusammen mit dem Pass vor der Reitprüfung dem Lizenzrichter abzugeben.

2.3 Reitprüfung

Prüfungsaufgabe siehe «Programm für die Lizenzprüfung Kat. R Dressur, Dressurviereck 20 x 40 m».

Auszuführen im Freien oder in einer Reitbahn.

Bewertung durch 2 Richter unabhängig voneinander, unter Assistenz des Prüfungsleiters.

Das Programm ist auswendig zu reiten.

Leistungsschwergewichte Reitprüfung

Sitz: Geschmeidiger, ungezwungener, tiefer, korrekter Sitz, Reiter im Gleichgewicht, mitgehend mit der Bewegung des Pferdes.

Einwirkung: Korrekte, diskrete, wirkungsvolle Anwendung und Zusammenwirkung der Hilfen.

Pferd: Pferd eingerahmt, vor dem Schenkel, am Zügel stehend, geradegerichtet, in den Wendungen richtiggestellt und gebogen.

Übergänge: Deutlich markierte Übergänge von Gangart zu Gangart und innerhalb der Gangarten.

Exaktheit: Paraden an den vorgeschriebenen Punkten, Grösse und Form der Volten, Durchreiten der Ecken, Übergänge, Abwenden.

Wertnoten: Bewertet wird aufgrund von einer Notenskala von 1 – 10.

2.4 Lizenzvergabe

Die Lizenzvergabe erfolgt nach Eingang aller Unterlagen durch die Geschäftsstelle von Swiss Equestrian.

2.5 Rekursrecht

Angefochtene Ergebnisse von Prüfungen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzung von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

3 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten ab 01.01.2024 in Kraft.